

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 40/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende Fürstenfeldbruck,
Oskar-von-Miller-Straße 4 f, 82256 Fürstenfeldbruck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosengeld II (Alg II) ab 1. Januar 2005, dessen Gewährung die Beklagte abgelehnt hat, weil der Kläger im Hinblick auf das zu berücksichtigende Einkommen seiner Ehefrau nicht hilfebedürftig iS des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) sei (Bescheid vom 18. Dezember 2004; Widerspruchsbefehl vom 13. April 2005). Die hiergegen gerichtete Klage blieb erst- und zweitinstanzlich erfolglos (Urteil des Sozialgerichts vom 12. Oktober 2005; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 21. April 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er trägt vor, die Berücksichtigung des Einkommens seiner Ehefrau verstoße gegen Art 1, Art 3, Art 6 und Art 14 Grundgesetz (GG). Die Rechtsfrage sei auch klärungsbedürftig und habe grundsätzlich Bedeutung, weil ein großer Teil der Bevölkerung betroffen sei. Klärungsfähigkeit sei zu bejahen, weil die Rechtsfrage im konkreten Rechtsstreit entscheidungserheblich sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Zwar hat der Kläger eine Rechtsfrage formuliert; deren Klärungsbedürftigkeit ist jedoch bereits deshalb nicht dargelegt, weil die Beschwerdebegründung nicht einmal die Behauptung enthält, dass es zu den von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen keine einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen gibt. Insoweit wäre nicht nur auf das Rechtsgebiet des SGB II, sondern auch auf das der Sozialhilfe bzw der Arbeitslosenhilfe abzustellen, in denen die Bedürftigkeit bereits seit Jahrzehnten nicht nur vom Einkommen des Leistungsempfängers selbst, sondern auch von

dem seines Ehegatten abhängig gemacht worden ist (vgl zu den damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Fragen nur BSG SozR 4100 § 136 Nr 5).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

